

Nr. 539I

## **Verordnung über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern**

vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 29 Absatz 4 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1**            *Zweck*

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt Gegenstand, Umfang und Verfahren der Offenlegung von finanziellen Leistungen Dritter an die Universität Luzern.

### **§ 2**            *Offenlegungspflicht*

<sup>1</sup> Im Geschäftsbericht offenzulegen sind finanzielle Leistungen von Dritten, wenn

- a. diese den Betrag von 500 000 Franken übersteigen,
- b. die Universität dafür keine unmittelbare gleichwertige Gegenleistung zugunsten des Dritten erbringt und
- c. der Offenlegung keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden finanziellen Leistungen ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

<sup>3</sup> Nicht offenzulegen sind finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds und der Innosuisse.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [539](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

### § 3 *Angaben*

<sup>1</sup> Die Universität hat im Geschäftsbericht folgende Angaben zu den Drittmitteln offenzulegen:

- a. Name des Dritten,
- b. Höhe der finanziellen Leistung,
- c. Art der Gegenleistung der Universitätsorgane und der Universitätsangehörigen,
- d. Dauer der Verbindlichkeiten.

### § 4 *Einschränkung der Offenlegung*

<sup>1</sup> Stehen der Offenlegung einer Angabe überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen, kann die Veröffentlichung aufgeschoben oder ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- a. der Schutz von Geschäfts-, Fabrikations- und Berufsgeheimnissen,
- b. der begründete Wunsch, ohne namentlich genannt zu werden eine Zuwendung zu leisten.

### § 5 *Verfahren und Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Die Universität informiert den Dritten vor Annahme der Drittmittel darüber, welche Angaben offenzulegen sind, und weist ihn auf die Möglichkeit hin, schützenswerte Interessen geltend zu machen.

<sup>2</sup> Der Universitätsrat entscheidet über die Einschränkung der Offenlegung aus schützenswerten Interessen. Dabei prüft er die Offenlegung für jede Angabe einzeln.

<sup>3</sup> Eine Einschränkung der Offenlegung darf nur so weit erfolgen, als es die schützenswerten Interessen zwingend erfordern.

<sup>4</sup> Fallen schützenswerte Interessen nach der Annahme der Drittmittel weg, sind die unveröffentlichten Angaben im nächstmöglichen Geschäftsbericht offenzulegen.

<sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Universitätsrates richtet sich nach § 34 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [539](#)

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	G 2017-114

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	G 2017-114